

### § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld insbesondere für die Überlassung der vertraglich bezeichneten Veranstaltungsflächen durch die Grün Berlin GmbH (nachfolgend Grün Berlin genannt).

2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, soweit sie nicht durch eine jüngere Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragspartner gelten nur, wenn Grün Berlin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

3. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit Grün Berlin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Grün Berlin übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Vertragspartner. Der Vertragspartner unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an Grün Berlin zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch Grün Berlin und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen.

### § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Der Vertragspartner von Grün Berlin wird im Vertrag ausdrücklich als solcher bezeichnet. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Grün Berlin. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Eine Zustimmung nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Der Vertragspartner hat spätestens bei Vertragsabschluss anzugeben, ob die Veranstaltung durch ihn selber oder durch einen Dritten als „Veranstalter“ durchgeführt wird. Führt der Vertragspartner die Veranstaltung für einen Dritten als Veranstalter durch, ist der Dritte neben dem Vertragspartner ebenfalls namentlich im Vertrag zu bezeichnen und von allen für die Veranstaltung geltenden Pflichten und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

3. Der Vertragspartner bleibt gegenüber Grün Berlin stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag benannt und/oder als Veranstalter bezeichnet ist. Dies gilt auch in Ansehung solcher Pflichten, die nach dem Wortlaut der vorliegenden AVB und nach dem Wortlaut der Sicherheitsbestimmungen für die Veranstaltung namentlich dem „Veranstalter“ oder dessen „Veranstaltungsleiter“ obliegen.

4. Alle Handlungen und Erklärungen des im Vertrag bezeichneten Veranstalters und seiner Beschäftigten hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

5. Der Vertragspartner hat Grün Berlin vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters analog § 32 der Berliner Betriebs-Verordnung (nachfolgend BetrVO) für den Veranstalter wahrnimmt.

6. Die Pflichten, die dem Vertragspartner und dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

### § 4 Vertragsgegenstand

1. Grün Berlin überlässt dem Vertragspartner die im Vertrag vereinbarten Flächen auf dem Tempelhofer Feld zur Durchführung der bezeichneten Veranstaltung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass das Gelände nicht über eine Genehmigung als „Versammlungsstätte im Freien“ verfügt und der Vertragspartner deshalb selber für die Einholung erforderlicher Genehmigungen für seine Veranstaltung zu sorgen hat.

2. Der Vertragspartner ist unter keinen Umständen zur Durchführung der Veranstaltung berechtigt, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Grün Berlin über jede Absicht einer Änderung der vertraglich vereinbarten Nutzung unverzüglich schriftlich zu informieren. Nachträgliche Änderungen des Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der vereinbarten maximalen Besucherzahlen und der angegebenen Inhalte der Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Grün Berlin. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen von Grün Berlin im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden und die Veranstaltung nicht den Entwicklungs- und Nutzungszielen für die Parklandschaft Tempelhofer zuwiderlaufen.

4. Bei Veranstaltungen mit vertraglich festgelegten maximalen Besucherzahlen hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher auf der Veranstaltungsfläche Einlass finden.

5. Der Vertragspartner hat die gleichzeitige Benutzung des Tempelhofer Feldes durch Parkbesucher und andere Veranstalter während seiner Veranstaltung uneingeschränkt zu dulden. Finden zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

6. Grün Berlin und die mit ihr verbundenen Vertragspartner sind berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die an den Vertragspartner überlassenen Flächen jederzeit zu betreten.

### § 5 Übergabe, Rückgabe

1. Grün Berlin und der Vertragspartner können verlangen, dass zum Zeitpunkt der vereinbarten Überlassung der Flächen eine gemeinsame Übergabe vor Ort erfolgt. Stellt der Veranstalter bei der Übergabe besondere Verunreinigungen oder sonstige Mängel am Nutzungsobjekt fest, sind diese Grün Berlin unverzüglich zur Kenntnis

zu geben. Beide Vertragsparteien können verlangen, dass ein schriftliches Übergabeprotokoll erstellt wird.

2. Während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Einrichtungen, Bühnen, Podien, Exponate, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben unberührt.

3. Eine stillschweigende Verlängerung des Nutzungsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen**

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Eine Überschreitung der Nutzungszeit verpflichtet den Vertragspartner zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Grün Berlin bleibt vorbehalten.

2. Grün Berlin ist berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Vertragspartner zu verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Entgelte auf das Konto von Grün Berlin zu leisten.

3. Die Abrechnung aller Leistungen und Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

4. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Grün Berlin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (2) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen (§ 288 (5) BGB). Gegenüber Privatpersonen ist Grün Berlin berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen (§ 288 (1) BGB). Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Grün Berlin vorbehalten.

#### **§ 7 Eintrittskarten**

Bei Veranstaltungen mit öffentlichem Kartenverkauf erfolgt der Eintrittskartendruck, -vertrieb und -verkauf durch den Vertragspartner oder durch einen vom Vertragspartner beauftragten Dritten. Die Höhe der Eintrittspreise bestimmt der Vertragspartner.

#### **§ 8 Vermarktung und Werbung**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände des Tempelhofer Feldes bedürfen der Einwilligung von Grün Berlin. Grün Berlin ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung des Vertragspartners hinzuweisen.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und Grün Berlin.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen und sonstigen Werbemaßnahmen für die Veranstaltung hat der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass für den Besuch der Veranstaltung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen wird.

4. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Grün Berlin zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf von ihm angebrachte Schilder die Verkehrssicherungspflicht. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz.

5. Der Vertragspartner hält Grün Berlin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

#### **§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising**

1. Für die gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld stehen dem Vertragspartner die bei Grün Berlin unter Vertrag stehenden Gastronomiepartner als qualifizierter Dienstleister zur Verfügung. Die Verpflichtung eigener Gastronomiepartner durch den Vertragspartner bedarf der Zustimmung durch Grün Berlin.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Grün Berlin ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, Gewerbetreibende wie z.B. Souvenirverkäufer oder Eisverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus auf dem Tempelhofer Feld gewerblich tätig zu werden. Der Verkauf oder die Verteilung von „Impulseis“ der Marke FRONERI Schöllner GmbH ist gestattet und bedarf keiner weiteren Zustimmung.

3. Der Verkauf von Merchandisingartikeln (CD's, T-Shirts, etc.) für die Veranstaltung ist gestattet. Auf die Beachtung der Marken- und Lizenzrechte für das Tempelhofer Feld und den ehemaligen Flughafen Tempelhof wird besonders hingewiesen. Eine veranstaltungsbezogene Verwendung entsprechender Motive kann gegen Zahlung gesondert zu entrichtender Lizenzgebühren vereinbart werden.

#### **§ 10 Herstellung und Übertragung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung von Grün Berlin. Grün Berlin ist berechtigt, seine Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an ihn zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Grün Berlin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Vertragspartner nicht widerspricht.

#### **§ 11 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben**

1. Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

2. Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Be-

rufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Berliner Betriebsverordnung in analoger Anwendung einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

4. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Grün Berlin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Vertragspartner verlangen.

#### § 12 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr und Sanitätsdienst sind in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung zu beauftragen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

#### § 13 Ordnungsdienstpersonal

Der Vertragspartner kann verpflichtet werden, qualifiziertes Ordnungsdienstpersonal für seine Veranstaltung bereitzustellen. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

#### § 14 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind in analoger Anwendung des § 34 BetrVO Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik bzw. aufsichtführende Personen auf Kosten des Vertragspartners zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ zu entnehmen.

#### § 15 Haftung des Vertragspartners, Versicherung

1. Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

2. Der Vertragspartner hat die von Grün Berlin überlassenen Flächen in dem Zustand an Grün Berlin zurückzugeben, in dem er sie von Grün Berlin übernommen hat. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

3. Der Vertragspartner stellt Grün Berlin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Vertragspartner, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern

zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Feuer- und Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Grün Berlin verhängt werden können.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung von Grün Berlin für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro)

abzuschließen und Grün Berlin gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

4. Unterlässt der Vertragspartner den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, haftet der Vertragspartner in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldensunabhängige Schäden.

#### § 16 Haftung von Grün Berlin

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Grün Berlin auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit Grün Berlin bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Flächen angezeigt wird.

2. Die Haftung von Grün Berlin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von Grün Berlin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Grün Berlin haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen, auch dann nicht, wenn es zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder von Grün Berlin kommt.

5. Grün Berlin übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Grün Berlin.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

**§ 17 Rücktritt/ Kündigung**

1. Grün Berlin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten insbesondere bei:

- a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- b) Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- c) wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- e) Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Macht Grün Berlin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so stehen Grün Berlin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit Grün Berlin vollständig übernimmt und auf Verlangen Grün Berlin angemessene Sicherheit leistet.

**§ 18 Höhere Gewalt**

1. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Ist Grün Berlin für den Vertragspartner mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

**§ 19 Ausübung des Hausrechts**

1. Dem Vertragspartner steht innerhalb der überlassenen Flächen das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber seinen Besuchern zur Durchsetzung der Benutzungsordnung für das Tempelhofer Feld verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

2. Grün Berlin und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin neben dem Vertragspartner zu. Den von Grün Berlin beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsbereichen zu gewähren.

**§ 20 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann Grün Berlin vom Vertragspartner die Räumung der Veranstaltungsfläche verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Grün Berlin berechtigt, die Räumung auf

Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

**§ 21 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber Grün Berlin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Grün Berlin anerkannt sind.

**§ 22 Abtretung**

Sämtliche Einnahmen des Vertragspartners aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche von Grün Berlin aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an Grün Berlin abgetreten.

**§ 23 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Berlin.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

**§ 24 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder der „Sicherheitsbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.